



Verein der Freunde des Limes-Gymnasiums Welzheim e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde des Limes-Gymnasiums Welzheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Welzheim. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen.

### § 2

#### Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, Mittel zu beschaffen und dem Limes-Gymnasium Welzheim für die Förderung der Erziehung und Volksbildung zur Verfügung zu stellen.

Seine besonderen Aufgaben sind, die Verbindung zum Limes-Gymnasium Welzheim zu pflegen, dessen Ziele ideell und finanziell zu unterstützen und den Zusammenhalt der ehemaligen Schülerinnen und Schüler zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung und Bankeinzuges des Mitgliedsbeitrages erworben.
3. Wer sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Sie sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jeweils im 1. Schulhalbjahr zu entrichten. Mitgliedern kann während ihrer Ausbildung bzw. Studium auf Antrag der Beitrag durch den Vorstand erlassen werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 5

#### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist jedoch in voller Höhe zu entrichten.

3. Wenn ein Mitglied seine Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllt, oder sonst das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt, kann es nach seiner Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Betroffene kann binnen einer Frist von einem Monat zur Zustellung des Bescheides schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden.

#### § 6

##### Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich. Irgendwelche Entschädigungen werden nicht bezahlt.

#### § 7

##### Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm gehören an:
  - a) der erste Vorsitzende,
  - b) der zweite Vorsitzende, gleichzeitig als Schriftführer,
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schulleiter und ein weiterer Beisitzer.
2. Der Vorstand kann seinen Beratungen jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen. Zu den Sitzungen des Vereins können der/die Vorsitzende des Elternbeirates und des Schülerparlaments als Berater eingeladen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

#### § 8

##### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands mit Voranschlag, Bericht des Schatzmeisters und Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse zu den Ziffern 2d) und 2e) bedürfen jedoch der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitgliedern. Sie müssen außerdem in der Einladung als Tagesordnungspunkte eigens hervorgehoben werden.
4. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher öffentlich im Amtsblatt der Stadt Welzheim als Einladung bekannt zugeben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von 1/10, mindestens jedoch von 15 Mitgliedern einberufen.

#### § 9

##### Geschäftsführung

1. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand. Daneben ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je einzelvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und führt deren Beschlüsse aus.

2. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen an. Er besorgt den Schriftverkehr und verwaltet die Schriftsachen.
3. Der Schatzmeister des Vereins erledigt als solcher alle Kassengeschäfte nach Anweisung des 1. Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederverwaltung und das Kassenwesen können auch über elektronische Datenverarbeitung abgewickelt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### § 10

##### Wahlen

Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Bedarf können Vorstand und Kassenprüfer für die restliche Amtszeit durch Zuwahl ergänzt werden.

#### § 11

##### Eigentumsverhältnisse

Alle Gegenstände, die zur Erfüllung des Vereinszwecks angeschafft werden, gehen in das Eigentum des Schulträgers des Limes-Gymnasiums Welzheim über.

#### § 12

##### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Limes-Gymnasiums Welzheim, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung und Volksbildung zu verwenden hat.